

AKTENVERMERK

(Stand 20.03.2020)

Frau Dr. Homp, Geschäftsführerin des TV S-H bat um eine Zusammenstellung von Hinweisen/Leitfäden für Vorstände/Geschäftsführer/Betriebsleiter insb. von kommunalen Tourismusbetrieben bzw. –organisationen in der aktuellen Krisensituation. Die nachfolgenden Punkte geben eine erste Einschätzung ab und können keinen Anspruch auf Vollständigkeit ergeben. Insbesondere ersetzen Sie keine qualifizierte rechtliche Beratung.

1. Allgemeine Pflichten in der Krise

a. Laufende Liquiditätsplanung

Die Geschäftsleitung hat grundsätzlich die Pflicht, die laufende finanzielle Situation zu beobachten, in Krisenzeiten gilt dies umso stärker. In der aktuellen Situation muss die Geschäftsleitung eine Liquiditätsplanung mind. auf monatlicher Basis erstellen. Diese muss alle feststehenden oder erwarteten Ausgaben beinhalten. Wenn – wie in der jetzigen Situation in vielen Unternehmen – nicht feststeht, ob und welchem Umfang Einnahmen zu erwarten sind, kann man dem nur mit Wahrscheinlichkeitsannahmen und/oder Alternativplanungen (normal-bestcase-worstcase) begegnen.

Ein Beispiel einer solchen monatlichen Planung ist beigefügt. Wenn es bisher keine derartige Planung gibt, empfiehlt es sich, die Vorjahres-BWA auf monatlicher Basis daneben zu legen und die Zahlen in das laufende Jahr zu übernehmen. Bei der Übernahme der BWA-Daten muss aber berücksichtigt werden, ob die Zahlen der BWA im Wesentlichen den Zahlungsströmen entsprechen oder ggf. angepasst werden müssen.

Hinweis: Eine Geschäftsleitung, die in der Krise keine Liquiditätspläne aufstellt, gerät sehr schnell in Haftungsprobleme !

b. Feststellung der aktuellen Zahlungsfähigkeit

Ausgangspunkt der Liquiditätsplanung muss die Feststellung der aktuellen Zahlungsfähigkeit und die Höhe der aktuellen Liquidität sein. Dies ist auch schon notwendig zur Prüfung der Insolvenzgründe (s. nachfolgend).

Dazu muss festgestellt werden, wie hoch die verfügbaren liquiden Mittel sind und wie hoch die fälligen Verpflichtungen sind. Sind diese fälligen Verpflichtungen gedeckt, so ist z. Zt. (noch) Zahlungsfähigkeit gegeben. Bei der Frage der Fälligkeit ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich jede angeforderte Rechnung fällig ist, es sei denn, dass es Vereinbarungen mit Lieferanten/Kreditoren gibt. Solche Vereinbarungen können sich aus den konkreten Vereinbarungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, u. U. auch aus langjähriger Praxis ergeben. Im Zweifel sollte die Geschäftsleitung dokumentieren, woraus sich ergibt, dass eine Rechnung noch nicht fällig ist.

c. Prüfung der Fortführungsfähigkeit und der Insolvenzgründe

Insolvenzgründe sind:

- die Zahlungsunfähigkeit
- die Überschuldung
- die drohende Zahlungsunfähigkeit

Dies gilt nicht für Körperschaften öffentlichen Rechts, da für diese eine Insolvenz nicht vorgesehen ist.

Für die Geschäftsleitung von Aktiengesellschaften, GmbH und GmbH & Co KG gilt, dass bei Vorliegen der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eine Antragspflicht besteht, während bei drohender Zahlungsunfähigkeit nur ein Antragsrecht, aber keine Pflicht besteht. Dieselben Pflichten gelten für die Vorstände von Vereinen, insoweit gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der Rechtsform bei privatrechtlichen Unternehmen. Nur bei Unternehmen, bei denen (mindestens) eine natürliche Person vollumfänglich haftet, ist die Überschuldung kein Insolvenzgrund und es gibt in keinem Fall eine Insolvenzantragspflicht, sondern nur das Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die insolvenzrechtliche Zahlungsunfähigkeit ist insoweit von der unter b. beschriebenen aktuellen Zahlungsfähigkeit zu unterscheiden, als der Bundesgerichtshof (zugunsten der Unternehmen) festgestellt hat, dass eine insolvenzrechtliche Zahlungsunfähigkeit erst gegeben ist, wenn sich bei der unter b. beschriebenen Ermittlung ein negativer Wert ergibt und diese Liquiditätslücke nicht innerhalb von 3 Wochen zu mehr als 90% geschlossen werden kann. Daher sind ergänzend zur aktuellen Feststellung der Liquidität die eingehenden Forderungen der nächsten 3 Wochen zu berücksichtigen. Der Zahlungseingang muss aber hinreichend sicher sein. Im Gegenzug sind aber auch die in den nächsten 3 Wochen fällig werdenden Verpflichtungen liquiditätsmindernd zu berücksichtigen.

Liegt danach keine Zahlungsunfähigkeit vor, so kann der Betrieb fortgeführt werden, die Geschäftsleitung ist aber laufend zur Liquiditätsüberwachung verpflichtet (s. o).

Liegt hingegen eine Zahlungsunfähigkeit vor, so hat die Geschäftsleitung max. 3 Wochen Zeit ab Feststellung eines Insolvenzgrundes, die Insolvenz abzuwenden, indem sie den Insolvenzgrund beseitigt. Bei Zahlungsunfähigkeit kann dies z. B. durch Liquiditätszuführung (z. B. Gesellschaftereinlagen oder -darlehen, Bankkredite, Erhöhung Kontokorrentrahmen) oder durch Stundung von fälligen Verpflichtungen erfolgen. Die Zustimmung des Gläubigers zur Stundung sollte schriftlich erfolgen, muss aber zumindest dokumentiert sein. Gelingt es nicht, innerhalb der 3 Wochen die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen, so muss Insolvenzantrag gestellt werden.

In der aktuellen Coronavirus-Krise droht bei vielen Unternehmen der Eintritt der insolvenzrechtlichen Zahlungsunfähigkeit. Es steht zu befürchten, dass die Frist von 3 Wochen nicht ausreichen wird, um den Insolvenzgrund zu beseitigen. Daher hat die Bundesregierung am 16.03.2020 verlautbart, dass sie die insolvenzrechtlichen Vorschriften ändern will. Es „soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung

bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.“

Es bleibt abzuwarten, wie die genaue Regelung aussieht und wann sie kommt.

Neben der Zahlungsunfähigkeit ist auch die Überschuldung Insolvenzgrund. Diese ist wiederum kein Antragsgrund, wenn für das Unternehmen eine positive Fortbestehensprognose besteht. Eine positive Fortbestehensprognose liegt wiederum vor, wenn das Unternehmen voraussichtlich in der Lage sein wird, alle finanziellen Pflichten rechtzeitig zu begleichen. Letztlich kommt es auch hier wesentlich auf die zukünftige Liquiditätssituation an. Dabei geht es mind. um das laufende und das folgende Geschäftsjahr.

Wichtiger Hinweis: Diese Hinweise/Empfehlungen können keine insolvenzrechtliche Beratung darstellen, insoweit gilt immer der Hinweis, dass die Geschäftsleitung verpflichtet ist, sich entsprechende Beratung und Hilfe zu holen, wenn sie die oben beschriebenen Prüfungspflichten nicht aus eigener Kenntnis erledigen kann.

d. Maßnahmen der (Wieder-)Herstellung der Zahlungsfähigkeit

z. B.:

- Eigenkapitalzuführungen der Gesellschafter
- Gesellschafterdarlehen,
- Sonderbeiträge bei Vereinen
- Kreditgewährung durch Banken oder Dritte
- Stundungsmaßnahmen

Zu besonderen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise s. 2.

e. Information an Gesellschafter und Gremien

Die Geschäftsleitung ist bei GmbH und GmbH & Co KG verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (§ 49 Abs. 3 GmbHG), wenn die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste aufgezehrt ist. Hiervon muss ggf. ausgegangen werden, wenn die BWA des laufenden Jahres Verluste ausweist, die so groß sind, dass das Eigenkapital entsprechend gemindert wird.

Neben dieser gesetzlich vorgegebenen Pflicht, trifft die Geschäftsleitung ggf. auch schon vorher die Pflicht, die Gesellschafter (wohl auch den Aufsichtsrat soweit vorhanden) zu informieren, wenn ohne die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Schaden droht. Der Bundesgerichtshof hat 1995 geurteilt, dass der Geschäftsführer die wirtschaftliche Lage des Unternehmens laufend zu beobachten und sich bei Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung durch Aufstellung einer Zwischenbilanz oder eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss er für eine Organisation sorgen, die ihm die dafür erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht. Unterlässt der Geschäftsführer dies, haftet er ggf. persönlich. Verstößt er gegen § 49 Abs. 3 GmbHG, ist dies sogar strafrechtlich relevant.

Man kann davon ausgehen, dass bei existenzbedrohenden Krisen der Vorstand eines Vereines verpflichtet ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Darüber hinaus muss in derartigen Fällen in die Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen gesehen werden, ob dort ggf. Anweisungen für Krisenfälle geregelt sind.

2. Möglichkeiten der Liquiditätssicherung in der akuten Situation (Coronavirus-Krise)

a. Liquiditätssicherung durch Kreditgewährung

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Programm zur Liquiditätssicherung erlassen. Dies sind im Wesentlichen KfW-Kreditprogramme, teilweise flankiert durch Länderprogramme. Diese erfolgen über die bekannten Vergabewege, nämlich über die Hausbanken, ggf. die I-Bank S-H.

b. Liquiditätssicherung durch direkte Zuschussgewährung

Derzeit arbeiten Bund und Länder an weiteren Liquiditätshilfen, die nicht als Kredite, sondern als direkte Zuschüsse ausgestaltet werden sollen. Da diese Förderung nicht auf bekannte Förderinstrumente zurückgreifen kann, wird derzeit auch geprüft auf welchem Wege diese Zuschüsse ausgezahlt werden können. Den Medien kann man entnehmen, dass die Bundesregierung an einem Notfallfonds von bis zu 40 Milliarden Euro arbeitet, der sich an Freiberufler und Kleinstfirmen richten soll. Im Gespräch sind Zuschüsse von 9.000 bis zu 15.000 Euro für Firmen mit bis zu zehn Beschäftigten. Daneben überlegen einzelne Länder, ob länderspezifische Maßnahmen ergänzend eingeführt werden sollen. Ob kommunale Unternehmen hier einbezogen werden, erscheint fraglich.

c. Liquiditätssicherung durch steuerliche Maßnahmen

Bund und Länder haben Erlasse zu steuerlichen Erleichterungen auf den Weg gebracht. Diese Hilfen umfassen

- Herabsetzungen von Vorauszahlungen,
- Stundungsmöglichkeiten für Nachzahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Seit dem 19.03.2020 steht fest, dass hiervon auch die Umsatzsteuer erfasst ist. Sofern Einzugsermächtigungen erteilt wurden, sollte ggf. auch überlegt werden, diese zu widerrufen.

Das hessische Finanzministerium hat verlautbaren lassen, dass ggf. auch die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auf Null herabgesetzt werden könnte.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer des ersten Quartals 2020 auf Null herabsetzen und erstatten zu lassen. Für Herabsetzungsanträge sollte versucht werden, die laufende Ertragsteuerbelastung des Jahres 2020 überschlägig zu ermitteln und auf dieser Basis die Vorauszahlungen festsetzen zu lassen. Zusätzlich kann überlegt werden, die Raten des 2. Quartals ggf. stunden zu lassen. Derartige Anträge an die Finanzämter können formlos gestellt werden, sollten aber eine kurze Begründung enthalten und kurz darlegen, wie das Unternehmen von der Krise betroffen ist.

d. Kurzarbeitergeld

Hier kann die Bundesregierung auf erprobte Instrumente zurückgreifen. Aktuell wurden die Erleichterungen gegenüber den bisherigen Regelungen am 14.03.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und vom Bundesarbeitsministerium präzisiert. Wichtig ist für die Arbeitgeber, dass Sie die „Anzeige zum Arbeitsausfall“ bei der Agentur für Arbeit möglichst schnell abgeben. Die Formulare sind auf der Internet-Seite der BAA zu finden, dort ist auch ein informativer Fragen-und-Antworten-Katalog abrufbar.

Bei der Kurzarbeit ist auf Folgendes zu achten:

- Kurzarbeit muss mit den Arbeitnehmern vereinbart werden, sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser zustimmen,
- Kurzarbeit kann nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, nicht für Mini-Jobber vereinbart werden,
- Regelmäßig müssen Überstunden und Urlaub aus dem Vorjahr abgebaut sein.

Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt regelmäßig im Rahmen der Lohn- und Gehaltsbuchführung. Viele Lohnprogramme können auch den vom Unternehmer zu stellenden Antrag vorbereiten.

Abschließender Hinweis:

Die oben dargestellten Hinweise stellen den Informationsstand vom 20.03.2020 dar. Derzeit sind eine Reihe von gesetzlichen und verwaltungsseitigen Regelungen geplant. So soll sich das Bundeskabinett am 23.03.2020 mit einer Reihe von Änderungen befassen. Dies gilt es laufend zu beobachten. Aktuelle Informationen sind z. B. über unsere Homepages www.treurat.de oder www.shbb.de abrufbar. Die Homepage der I-Bank S-H <https://www.ib-sh.de> bietet auch einen guten Überblick.

Kiel, 21.03.2020

Treurat GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
(Jordan)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater